

---

Dr. Otto N. Bretzinger

# Windel voll, Tasche leer?

Finanzielle Hilfen für Familien erfolgreich nutzen



Wolters Kluwer

Steuertipps

# **Windel voll, Tasche leer?**

**Finanzielle Hilfen für Familien  
erfolgreich nutzen**

Otto N. Bretzinger

© 2023 by Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim  
Telefon 0621/8626262  
Telefax 0621/8626263  
www.akademische.de

1. Auflage

Stand: Mai 2023

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir allgemein die grammatisch männliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik

Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden

Bildquelle: ©Olga – stock.adobe.com

Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-293-5

#### **Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)**

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr).

Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## Vorwort

Kinder kosten Geld. Bis ein Kind volljährig ist, fallen laut Statistischem Bundesamt im Durchschnitt rund 165.000,- € allein an Konsumausgaben für den Nachwuchs an. Dabei müssen die Eltern bis zum Schuleintritt jährlich rund 6.000,- € für ihr Kind aufbringen. Je älter das Kind wird, desto höher werden die Ansprüche und die Kosten. Vor allem in Zeiten gestiegener Energiekosten und einer hohen Inflation sind viele Eltern mit dem Problem konfrontiert, die täglich anfallenden Kosten zu finanzieren.

Die gute Nachricht: Die Kosten für ihr Kind müssen Eltern nicht allein tragen. Rund ein Drittel der Ausgaben für ein Kind übernimmt der Staat. In den vergangenen Jahren ist die finanzielle Förderung der Familien zwar deutlich angestiegen, sie erfolgt allerdings in einem zunehmend verwirrenden System von direkten Zuschüssen, indirekter Förderung im Rahmen der Sozialversicherung und durch Steuernachlässe. Wer Familienförderung in der Praxis in Anspruch nehmen will, steht vielfältigen Fördermaßnahmen, komplizierten Anspruchsvoraussetzungen und einer teilweise undurchsichtigen Bürokratie gegenüber.

Viele Familien haben das Problem, sich im Dickicht der verschiedenen Ansprüche und Hilfearten und in der verwirrenden Zuständigkeit der verschiedenen Behördenapparate und Institutionen zurechtzufinden. Oder weißt du aus dem Stegreif, wann du einen Kinderzuschlag, Unterhaltszuschuss für Alleinerziehende oder Rehabilitationshilfen für Kinder bekommen kannst und an welche Stelle du dich gegebenenfalls wenden musst? Noch komplizierter wird es, wenn es im Rahmen der einzelnen Hilfearten um ganz konkrete Einzelfragen oder um die steuerliche Förderung der Familie geht.

Dieser Ratgeber will Familien eine fundierte und umfassende Orientierungshilfe geben. Es werden die verschiedenen Hilfearten aufgezeigt, die zuständigen Behörden benannt und die komplizierten Anspruchsvoraussetzungen erläutert. Die Hinweise auf Fristen, einzuhaltende Formalitäten und beizubringende Unterlagen sollen helfen, die gesetzlichen Ansprüche durchzusetzen. Du erhältst Tipps und Ratschläge, wie du dir einen genauen Überblick über die Rechtslage verschaffen und deine Rechte und Ansprüche durchsetzen kannst.

Beachte auch, dass du gegenüber Behörden einen gesetzlich verankerten Anspruch auf Beratung und Auskunft hast. Jeder Leistungsträger muss dich in einer konkreten Angelegenheit umfassend mündlich und schriftlich beraten. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch darauf, dir den für die jeweilige Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu benennen sowie zu allen Sach- und Rechtsfragen Auskunft zu geben, die im Zusammenhang mit einer Leistung von Bedeutung sind.

Nutze also auch diese Möglichkeiten.

Dr. Otto N. Bretzinger

# Inhalt

<b>1</b>	<b>MUTTERSCHAFTSGELD VOR UND NACH DER GEBURT . . . . .</b>	<b>13</b>
1.1	Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung . . . . .	13
1.2	Zuschuss des Arbeitgebers . . . . .	16
1.3	Mutterschaftsgeld für familien- und privat krankenversicherte Arbeitnehmerinnen . . . . .	17
1.4	Steuer und Sozialversicherung . . . . .	18
1.5	Antrag . . . . .	18
<b>2</b>	<b>KINDERGELD FÜR ALLE ARBEITNEHMER . . . . .</b>	<b>19</b>
2.1	Zielsetzung von Kindergeldzahlungen . . . . .	19
2.2	Berechtigte . . . . .	20
2.3	Kindergeld für minderjährige Kinder . . . . .	21
2.4	Kindergeld für erwachsene Kinder . . . . .	22
2.4.1	Volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres . . . . .	22
2.4.2	Wegfall des Kindergeldanspruchs bei abgeschlossener Erstausbildung und Erwerbstätigkeit . . . . .	23
2.4.3	Volljährige Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres . . . . .	23
2.4.4	Volljährige Kinder mit Behinderung . . . . .	23
2.4.5	Verheiratete Kinder . . . . .	24
2.5	Andere Leistungen für Kinder . . . . .	24
2.6	Höhe des Kindergelds . . . . .	24
2.7	Beginn und Ende des Kindergeldanspruchs . . . . .	25
2.8	Auszahlung des Kindergelds . . . . .	25
2.9	Kindergeldantrag . . . . .	26
2.10	Berücksichtigung des Kindergelds bei Sozialleistungen . . . . .	27
2.11	Mitteilungspflichten . . . . .	27

<b>3</b>	<b>KINDERZUSCHLAG FÜR ELTERN MIT GERINGEM EINKOMMEN . . . . .</b>	<b>29</b>
3.1	Berechtigte . . . . .	29
3.2	Höhe . . . . .	30
3.3	Voraussetzungen . . . . .	30
3.3.1	Mindesteinkommen der Eltern . . . . .	31
3.3.2	Bedarf der Familie muss gedeckt sein . . . . .	31
3.4	Auswirkungen von Einkommen und Vermögen auf den Kinderzuschlag . . . . .	33
3.4.1	Einkommen und Vermögen des Kindes . . . . .	34
3.4.2	Einkommen und Vermögen der Eltern . . . . .	35
3.5	Antrag . . . . .	36
3.6	Kostenfreie Kita und Bildungs- und Teilhabeleistungen . . . . .	37
<b>4</b>	<b>ELTERNGELD FÜR DIE ZEIT NACH DER GEBURT . . . . .</b>	<b>39</b>
4.1	Berechtigte . . . . .	39
4.2	Dauer des Bezugs . . . . .	41
4.2.1	Basiselterngeld . . . . .	42
4.2.2	ElterngeldPlus . . . . .	44
4.2.3	Partnerschaftsbonus . . . . .	45
4.2.4	Kombination der Elterngeld-Varianten . . . . .	46
4.3	Höhe des Elterngelds . . . . .	47
4.3.1	Basiselterngeld . . . . .	48
4.3.2	ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus . . . . .	50
4.3.3	Mindest- und Höchstbetrag . . . . .	51
4.3.4	Elterngeld mit Geschwisterbonus . . . . .	51
4.3.5	Elterngeld bei Mehrlingsgeburten . . . . .	52
4.3.6	Bestimmung des bisherigen Einkommens als Berechnungsgrundlage . . . . .	52
4.3.7	Berücksichtigung von Einkommen während des Elterngeldbezugs . . . . .	53
4.3.8	Verrechnung von anderen Leistungen mit Elterngeld . . . . .	53
4.4	Besteuerung des Elterngelds . . . . .	55
4.5	Antrag . . . . .	55

<b>5</b>	<b>BAFÖG FÜR ÄLTERE KINDER IN DER AUSBILDUNG .....</b>	<b>57</b>
5.1	Berechtigte .....	57
5.1.1	Staatsangehörigkeit .....	57
5.1.2	Eignung .....	58
5.1.3	Altersgrenze .....	59
5.2	Förderfähige Ausbildung .....	60
5.2.1	Förderung der Ausbildung in Deutschland .....	60
5.2.2	Auslands-BAföG .....	62
5.3	Berechnung .....	63
5.3.1	Bedarf .....	63
5.3.2	Berechnung der individuellen Förderhöhe .....	65
5.4	Zuschuss oder Darlehen .....	70
5.5	Förderdauer .....	70
5.6	Antrag .....	71
5.7	Rückzahlung .....	72
<b>6</b>	<b>WOHNGELD FÜR MIETER UND EIGENTÜMER. ....</b>	<b>73</b>
6.1	Wohngeld für Mieter und Eigentümer .....	73
6.2	Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder .....	74
6.3	Einkommensgrenzen .....	75
6.4	Zuschussfähige Miete bzw. Belastung .....	78
6.5	Antrag und Verfahren .....	81
6.6	Wohngeld und andere Sozialleistungen .....	82
<b>7</b>	<b>LEISTUNGEN DER GESETZLICHEN RENTENVERSICHERUNG .....</b>	<b>83</b>
7.1	Anrechnung der Kindererziehung .....	83
7.1.1	Beitragszeiten wegen Kindererziehung .....	84
7.1.2	Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung .....	86
7.2	Erziehungsrente als Hilfe für Alleinerziehende .....	87
7.2.1	Voraussetzungen .....	87
7.2.2	Berechnung der Rente .....	88
7.2.3	Beginn und Ende der Rentenzahlung .....	88
7.3	Versorgung der Hinterbliebenen .....	89
7.3.1	Witwen-/Witwerrente .....	89
7.3.2	Rentensplitting unter Ehegatten .....	93
7.3.3	Waisenrenten .....	94

7.4	Rehabilitation für Kinder .....	95
7.4.1	Voraussetzungen .....	95
7.4.2	Leistungen .....	96
<b>8</b>	<b>LEISTUNGEN DER GESETZLICHEN KRANKENVERSICHERUNG .....</b>	<b>97</b>
8.1	Beitragsfreie Familienversicherung .....	97
8.1.1	Besondere Voraussetzungen für Kinder .....	98
8.1.2	Ausschluss der Mitversicherung von Kindern .....	99
8.2	Zuzahlungen .....	99
8.2.1	Geringere Belastungsgrenzen durch höhere Freibeträge für Familien .....	99
8.2.2	Zuzahlungsbefreiung für Kinder .....	101
8.3	Besondere Leistungen für Familien .....	101
8.3.1	Kinderkrankengeld .....	101
8.3.2	Haushaltshilfe .....	102
8.3.3	Weitere Leistungen .....	104
<b>9</b>	<b>LEISTUNGEN DER GRUNDSICHERUNG .....</b>	<b>107</b>
9.1	Berechtigte .....	107
9.1.1	Bürgergeld .....	107
9.1.2	Hilfe zum Lebensunterhalt .....	108
9.1.3	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ..	108
9.2	Leistungen der Grundsicherung .....	109
9.2.1	Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts .....	109
9.2.2	Mehrbedarf .....	110
9.2.3	Einmalige Leistungen .....	111
9.3	Leistungen für Kinder nach dem Bildungs- und Teilhabepaket	111
9.3.1	Berechtigte .....	111
9.3.2	Leistungen .....	112
9.3.3	Antrag und Verfahren .....	112
<b>10</b>	<b>LEISTUNGEN DES ARBEITGEBERS .....</b>	<b>113</b>
10.1	Mutterschutzlohn als Entgeltfortzahlung bei Beschäftigungs- verbot .....	113
10.1.1	Berechtigte .....	114
10.1.2	Voraussetzungen .....	114
10.1.3	Berechnung und Dauer .....	115
10.2	Anspruch auf Freistellung durch den Arbeitgeber .....	115

10.3	Vermögenswirksame Leistungen für den privaten Vermögensaufbau .....	117
10.3.1	Anspruch .....	117
10.3.2	Anlageformen .....	118
10.3.3	Staatliche Förderung durch Arbeitnehmersparzulage. . .	119
10.3.4	Antrag. ....	120
<b>11</b>	<b>WEITERE FINANZIELLE HILFEN FÜR FAMILIEN .....</b>	<b>121</b>
11.1	Zulagen im Riester-Vertrag .....	121
11.1.1	Förderberechtigte Personen. ....	121
11.1.2	Förderfähige Sparformen. ....	122
11.1.3	Staatliche Förderung. ....	123
11.1.4	Antrag. ....	124
11.2	Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende. ....	124
11.2.1	Berechtigte. ....	125
11.2.2	Höhe .....	126
11.2.3	Anzurechnendes Einkommen. ....	127
11.2.4	Bezugsdauer. ....	127
11.2.5	Antrag und Verfahren .....	128
11.2.6	Mitteilungspflichten .....	128
11.3	Hilfe aus der Bundesstiftung Mutter und Kind. ....	129
11.4	Familiengeld und Erziehungsgeld in Bayern bzw. Sachsen. ....	130
11.4.1	Familiengeld in Bayern .....	131
11.4.2	Erziehungsgeld in Sachsen. ....	132
11.5	Bildungskredit für Ausbildung und Studium .....	133
11.5.1	Berechtigte .....	133
11.5.2	Fördervoraussetzungen .....	134
11.5.3	Förderung. ....	135
11.5.4	Antrag und Verfahren .....	135
11.5.5	Rückzahlung .....	136
11.6	Berufsausbildungsbeihilfe .....	136
11.6.1	Berechtigte .....	136
11.6.2	Förderfähige Ausbildung. ....	137
11.6.3	Höhe .....	137
11.6.4	Dauer der Leistungen. ....	138
11.6.5	Antrag. ....	138

11.7	Wohnungsbauprämie beim Bausparen	138
11.7.1	Voraussetzungen	138
11.7.2	Höhe der Prämie	139
11.7.3	»Wohnwirtschaftliche Verwendung«	140
11.7.4	Beantragung und Auszahlung	140
<b>12</b>	<b>HEIRAT – EIN STEUERSPARMODELL?</b>	<b>141</b>
12.1	Was ändert sich durch Heirat an der Einkommensteuer?	141
12.2	Änderung der Steuerklassen	142
12.3	Ein Ehepaar – zwei Wohnsitze	144
12.4	Zusammenleben in nichtehelicher Lebensgemeinschaft	146
12.4.1	Abzug von Unterhaltsleistungen bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft	147
12.4.2	Abzug von Unterhaltsleistungen des Kindsvaters	148
<b>13</b>	<b>STEUERLICHE ENTLASTUNG VON ELTERN</b>	<b>149</b>
13.1	Berücksichtigung von Kindern	149
13.1.1	Wechselwirkung zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag	149
13.1.2	Finanzamt muss die für die Eltern günstigere Variante wählen	150
13.1.3	Achtung: Falsche Entscheidung der Familienkasse kann bindend sein	150
13.2	Besonderheiten bei Alleinerziehenden	150
13.2.1	Kinderfreibeträge bei Alleinerziehenden	151
13.2.2	Kinder, die bei Groß- oder Stiefeltern aufwachsen	152
13.2.3	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	152
13.3	Kinderbetreuungskosten	153
13.3.1	Voraussetzungen für den Abzug	154
13.3.2	Besonderheiten bei getrennt lebenden/unverheirateten Eltern	155
13.3.3	Begünstigte Aufwendungen	156
13.3.4	Betreuung durch Angehörige	157
13.3.5	Minderung der Einkünfte für außerordentliche Zwecke	158
13.3.6	Vom Arbeitgeber übernommene Kinderbetreuungskosten	158

<b>14</b>	<b>STEUERERMÄSSIGUNG FÜR HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN</b> .....	<b>159</b>
14.1	Steuerermäßigung bedeutet Abzug von der Steuer .....	159
14.2	Welche Haushaltsleistungen sind begünstigt. ....	160
14.2.1	Minijobber als Haushaltshilfe .....	160
14.2.2	Sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfen .....	162
14.2.3	Haushaltsnahe Dienstleistungen. ....	162
14.2.4	Pflege- und Betreuungsleistungen .....	163
14.2.5	Kinderbetreuungskosten nur als Sonderausgaben abziehbar .....	164
14.3	Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen .....	165
14.4	Zusammenfassender Überblick über die Steuerermäßigungen .	166
<b>15</b>	<b>BILDUNGSKOSTEN IN DER STEUER</b> .....	<b>167</b>
15.1	Schuldgeld für Privatschulen. ....	167
15.2	Ausbildungsfreibetrag. ....	168
15.2.1	Voraussetzungen für den Ausbildungsfreibetrag .....	168
15.2.2	Besonderheiten bei getrenntlebenden Eltern .....	169
15.3	Kinder, die die Altersgrenze für das Kindergeld überschritten haben und noch in der Ausbildung sind .....	169
15.3.1	Abzug von Unterhaltsaufwendungen. ....	169
15.3.2	Krankenversicherungsbeiträge sind zusätzlich zum Höchstbetrag abziehbar .....	170
15.3.3	Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes vermindern den Höchstbetrag .....	171
<b>16</b>	<b>KRANKHEITS- UND ÄHNLICHE KOSTEN BEI FAMILIEN</b> .....	<b>173</b>
16.1	Was Krankheitskosten sind .....	173
16.2	Wie der Nachweis zu erbringen ist. ....	174
16.3	Auswärtige Unterbringung von Kindern/Schulgeld. ....	175
16.4	Geburts-/Adoptionskosten .....	175
16.5	Überschreitung der zumutbaren Belastung. ....	176
<b>INDEX</b> .....		<b>177</b>

# 1 Mutterschaftsgeld vor und nach der Geburt

Erwerbstätige Frauen haben unabhängig von ihrem Versichertenstatus während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag Anspruch auf Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse bzw. vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS). Darüber hinaus sind sie durch den Arbeitgeberzuschuss finanziell abgesichert.



Weitere Informationen zum Mutterschaftsgeld enthält die Broschüre »Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz« des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Glinkastraße 24, 10117 Berlin. Im Internet gibt es den Ratgeber unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) zum Herunterladen.

## 1.1 Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung

Stehen Frauen in einem Beschäftigungsverhältnis und sind sie Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung, haben sie während der Schutzfristen Anspruch auf Mutterschaftsgeld von täglich 13,- € von ihrer Krankenkasse und einen Zuschuss ihres Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld. Die Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin und endet normalerweise acht Wochen nach der Geburt des Kindes. Bei Mehrlings- oder Frühgeburten verlängert sich die Schutzfrist auf zwölf Wochen nach der Geburt.

Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, unabhängig davon, ob sie dort kraft Gesetzes oder freiwillig versichert sind. Kein Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten Frauen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, aber privat krankenversichert sind. Sie erhalten das Mutterschaftsgeld vom Bundesamt für Soziale Sicherung (vgl. dazu 1.3).

Frauen, bei denen erst nach Beginn der Schutzfrist das Arbeitsverhältnis beginnt, haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, wenn sie bei Beginn des Arbeitsverhältnisses Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung sind.

**!** Kündigt der Arbeitgeber wirksam während der Schutzfristen das Arbeitsverhältnis, besteht weiterhin Anspruch auf Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss und zwar in der Höhe, des Anspruchs, der der Beschäftigten vor dem Ende des beschäftigten Arbeitsverhältnisses zustand. Zwar besteht dann ab dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses kein Anspruch auf Zahlung des Arbeitgeberzuschusses, das Mutterschaftsgeld wird jedoch ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ende der Schutzfrist gezahlt.

Endet das Beschäftigungsverhältnis (etwa wegen der Befristung des Arbeitsvertrags) unmittelbar vor Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung und war die Arbeitnehmerin am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Krankenkasse, erhält sie Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengelds.

In welcher Höhe Mutterschaftsgeld gezahlt wird, hängt von dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate ab. Es beträgt jedoch höchstens 13,- € pro Kalendertag; den Rest, also den Unterschied zwischen den kalendertäglichen 13,- € und dem letzten Einkommen, bezahlt der Arbeitgeber (vgl. dazu 1.2).

**»** Kirsten Müller hat vor Beginn der Schutzfrist in den letzten drei Monaten jeweils 850,- € netto verdient. Umgerechnet auf einen Kalendertag sind das 28,33 € ( $850 \times 3 : 90$  Tage). Sie erhält 13,- € pro Kalendertag von ihrer Krankenkasse und den Arbeitgeberzuschuss.

Auch Frauen, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben, also bis aktuell (2023) 520,- € pro Monat verdienen und selbst Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, haben Anspruch auf

Mutterschaftsgeld in Höhe von täglich bis zu 13,- € von ihrer Krankenkasse und auf einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld von ihrem Arbeitgeber.



Tina Melcher arbeitet in einem Minijob und ist gesetzlich krankenversichert. Sie hat vor Beginn der Schutzfrist in den letzten drei Monaten jeweils 330,- € netto verdient. Umgerechnet auf einen Kalendertag sind das 11,- €. Sie erhält 11,- € pro Kalendertag von ihrer Krankenkasse. Daneben hat sie Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss in Höhe der Differenz zu ihrem durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelt.



Minijobberinnen, die nicht selbst Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind (beispielsweise wenn sie als Ehefrau familienversichert sind), erhalten das Mutterschaftsgeld in Höhe von bis zu 210,- € vom Bundesamt für Soziale Sicherung und gegebenenfalls einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld von ihrem Arbeitgeber (vgl. dazu 1.3).

Für arbeitslose Frauen gilt Folgendes:

Frauen, die bei Beginn der Schutzfrist arbeitslos oder als Bezieherin von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit oder nach beruflicher Weiterbildung nach dem SGB III gesetzlich krankenversichert sind, erhalten Mutterschaftsgeld von der gesetzlichen Krankenkasse. Die Höhe des Mutterschaftsgeldes entspricht dem Betrag des Arbeitslosengeldes bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung nach dem SGB III, den die Versicherte vor Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung erhalten hat.

Werdende Mütter, die Bürgergeld beziehen, erhalten ab der zwölften Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats, in welchen die Entbindung fällt, zusätzlich einen Mehrbedarf in Höhe von 17% des maßgebenden Regelbedarfs (z.B. für Alleinstehende 17% von 502,- € = 85,34 €). Darüber hinaus werden auf Antrag gesonderte Leistungen zur Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung für Gegenstände bei Schwangerschaft und Geburt durch die Jobcenter erbracht.

## 1.2 Zuschuss des Arbeitgebers

Frauen mit Anspruch auf Mutterschaftsgeld erhalten während ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Schutzfristen sowie für den Entbindungstag von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschutzgeld. Dieser ist so bemessen, dass er die Differenz zwischen 13,- € und dem durchschnittlichen kalendertäglichen Nettolohn ausgleicht. Der Zuschuss wird immer zu dem Termin fällig, zu welchem zuvor das Arbeitsentgelt fällig war. Keinen Anspruch auf den Zuschuss haben selbstständig erwerbstätige und arbeitslose Frauen. Ebenfalls keinen Anspruch haben Frauen während des Zeitraums, in dem sie Elternzeit in Anspruch nehmen.



Kirsten Kaiser hat vor Beginn der Schutzfrist in den letzten drei Monaten jeweils 960,- € netto verdient. Umgerechnet auf einen Kalendertag sind das 32,- € ( $960,- € \times 3 : 90$  Tage). Sie erhält 13,- € pro Kalendertag von ihrer Krankenkasse und weitere 19,- € von ihrem Arbeitgeber als Zuschuss.

Neben der regelmäßigen festen Vergütung (Monats-, Wochen- oder Stundenlohn) und den regelmäßig gezahlten leistungsabhängigen Entgeltbestandteilen (z.B. Provisionen) zählen auch Zulagen (z.B. Erschwerniszulagen) und Zuschläge (z.B. für Überstunden) zum Arbeitsentgelt, die berücksichtigt werden müssen. Übt die Frau neben einer hauptberuflichen Tätigkeit noch eine Nebentätigkeit aus, so sind auch die Nebentätigkeitsbezüge für die Berechnung des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen. Der Arbeitgeberzuschuss ist von den Arbeitgebern anteilig in dem Verhältnis zu zahlen, in dem die Nettobezüge zueinander stehen.

Ist das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft oder während der Schutzfrist nach der Entbindung ausnahmsweise zulässig aufgelöst worden, so finanziert der Bund (Bundesamt für Soziale Sicherung) den Zuschuss. Eine zulässige Auflösung liegt vor, wenn der Arbeitgeber nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde das Arbeitsverhältnis gekündigt hat. Ein Arbeitsverhältnis kann während der Schwangerschaft durch Auflösungsvertrag beendet werden. Dann

entfällt jedoch der Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Bei einem zulässig aufgelösten Arbeitsverhältnis zahlt die Krankenkasse den Zuschuss für ihre Mitglieder oder das Bundesamt für Soziale Sicherung an familien- und privat krankenversicherte Arbeitnehmerinnen (vgl. unten). Der Zuschuss wird bis zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung gezahlt.



Schwangere Frauen sollten sich vor einem Auflösungsvertrag umfassend über die rechtlichen Konsequenzen beraten lassen.

Ebenfalls vom Bund finanziert wird der Arbeitgeberzuschuss, wenn der Arbeitgeber in Insolvenz gegangen ist und daher seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen kann.

Bestand zwischen der Arbeitnehmerin und ihrem Arbeitgeber ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nach Beginn der Mutterschutzfrist endet, so wird bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsgeld und der entsprechende Arbeitgeberzuschuss gezahlt. Anschließend erhält die Frau von der Krankenkasse Mutterschaftsgeld, und zwar in Höhe des Krankengeldes bis zum Ende der Mutterschutzfrist.

### 1.3 Mutterschaftsgeld für familien- und privat krankenversicherte Arbeitnehmerinnen

Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, zum Beispiel privat krankenversicherte oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen (vgl. dazu 8.1), erhalten ein verringertes Mutterschaftsgeld. Es beträgt einmalig 210,- €. Das Mutterschaftsgeld zahlt nicht die Krankenkasse, sondern das Bundesamt für Soziale Sicherung.



Wenn du privat krankenversichert bist, solltest du dich mit deiner Versicherung in Verbindung setzen und dich danach erkundigen, welche Leistungen du aufgrund deines Versicherungsvertrags erhältst.

# Index

## A

- Arbeitgeberleistungen 113
  - Entgeltfortzahlung 113
  - Freistellungsanspruch 115
  - Mutterschutzlohn 113
  - vermögenswirksame Leistungen 117
- Arbeitnehmersparzulage 119
- Ausbildungsfreibetrag 168
  - getrenntlebende Eltern 169
  - Voraussetzungen 168

## B

- BAföG 57
  - Altersgrenze 59
  - Antrag 71
  - Auslands-BAföG 62
  - Bedarf 63
  - Berechnung 63
  - Berechtigte 57
  - Darlehen 70
  - Eignung 58
  - Förderdauer 70
  - förderfähige Ausbildungen im Ausland 62
  - förderfähige Ausbildungen in Deutschland 60
  - individuelle Förderhöhe 65
  - Rückzahlung 72
  - Staatsangehörigkeit 57
  - Zuschuss 70
- Bausparen 138
- Berufsausbildungsbeihilfe 136
  - Antrag 138
  - Berechtigte 136
  - Dauer 138
  - Förderfähigkeit 137
  - Höhe 137

- Bildungskosten
  - Ausbildungsfreibetrag 168
  - Schulgeld 167
  - Steuer 167

## Bildungskredit der KfW 133

- Antrag 135
- Berechtigte 133
- Förderung 135
- Rückzahlung 136
- Verfahren 135
- Voraussetzungen 134

## Bildungs- und Teilhabepaket 111

- Antrag 112
- Berechtigte 111
- Leistungen 112
- Verfahren 112

## Bundesstiftung Mutter und Kind 129

- Bürgergeld 29, 107
  - Kinderzuschlag 31

## D

## Doppelte Haushaltsführung 144

## E

- Elternegld
  - Basiselterngeld 48
- Elterngeld 39
  - Antrag 55
  - Basiselterngeld 41, 42
  - Berechnungsgrundlage 52
  - Berechtigte 39
  - Bezugsdauer 41
  - ElterngeldPlus 41, 44, 50
  - Geschwisterbonus 51
  - Höhe 47
  - Partnerschaftsbonus 41, 45, 50
  - Steuern 55
  - Verrechnung mit anderen Leistungen 53
- Erwachsene Kinder 30
  - Kindergeld 22
- Erziehungsgeld in Sachsen 132

- Erziehungsrente 87
  - Beginn und Ende 88
  - Berechnung 88
  - Voraussetzungen 87

## F

- Familiengeld in Bayern 131
- Familienversicherung 97
  - Voraussetzungen für Kinder 98

## G

- Grundsicherung 107
  - bei Erwerbsminderung 108
  - Berechtigte 107
  - Bildungs- und Teilhabepaket 111
  - Bürgergeld 107
  - im Alter 108
  - Lebensunterhalt 108
  - Leistungen 109
  - Mehrbedarf 110
  - Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts 109
  - Sozialhilfe 108

## H

- Haushaltshilfe 102, 160
- Haushaltsnahe Dienstleistungen
  - Handwerkerleistungen 165
  - Haushaltshilfe 160
  - Pflege und Betreuung 163
  - Steuer 159, 160
- Heirat 141
  - doppelte Haushaltsführung 144
  - Einkommensteuer 141
- Hinterbliebenenrente 89
  - Rentensplitting 93
  - Waisenrente 94
  - Witwen-/Witwerrente 89

## I

- Impfungen 105

## K

- Kinderbetreuungskosten 153, 164
- Kinderfreibetrag 149, 151
- Kindergeld 19, 149
  - Anspruch 25
  - Antrag 26
  - Auszahlung 25
  - Berechtigte 20
  - erwachsene Kinder 22
  - Höhe 24
  - minderjährige Kinder 21
  - Mitteilungspflicht 27
  - Sozialhilfe 27
- Kinderkrankengeld 101
- Kinderzulage
  - gesetzl. Unfallversicherung 24
- Kinderzuschlag 29
  - Antrag 36
  - Bedarf der Familie 31
  - Berechtigte 29
  - Bürgergeld 31
  - Einkommen 33
  - Einkommen der Eltern 31, 35
  - Höhe 30
  - Kita-Gebühren 37
  - Leistungen zur Bildung und Teilhabe 37
  - Vermögen 33
  - Vermögen der Eltern 35
  - Voraussetzungen 30
- Kinderzuschuss
  - gesetzl. Rentenversicherung 24
- Kind mit Behinderung 23
- Kita-Gebühren 37
- Krankenversicherung 97
  - Brillen 106
  - Familienversicherung 97
  - Haushaltshilfe 102
  - Kieferorthopädie 105
  - Kinderkrankengeld 101
  - Leistungen für Familien 101
  - Mutterschaftsgeld 13
  - Schutzimpfung 105

- Schwangerschaft 104
  - Vorsorgeuntersuchungen 104
  - Zahnarzt 105
  - Zuzahlungen 99
- Krankheitskosten
- Steuer 173

## M

- Minderjährige Kinder
- Kindergeld 21
- Mutterschaftsgeld 13
- Antrag 18
  - Arbeitgeberzuschuss 16
  - familienversichert 17
  - gesetzl. Krankenversicherung 13
  - private Krankenversicherung 17
  - Sozialversicherung 18
  - Steuern 18
  - verringertes 17
- Mutterschutzlohn 113
- Berechnung 115
  - Berechtigte 114
  - Dauer 115
  - Voraussetzungen 114

## N

- Nichteheliche Lebensgemeinschaft
- Steuer 146
  - Unterhaltsleistungen 147

## R

- Rehabilitation für Kinder 95
- Leistungen 96
  - Voraussetzung 95
- Rentenversicherung 83
- Anrechnung der Kindererziehung 83
  - Beitragszeiten 84
  - Berücksichtigungszeiten 86
  - Erziehungsrente 87
  - Hinterbliebenenrente 89
  - Kinderzuschuss 24
  - Rehabilitation für Kinder 95

- Riester-Zulage 121
- Antrag 124
  - Berechtigte 121
  - förderfähige Sparformen 122
  - staatliche Förderung 123

## S

- Schwangerschaft 13, 104
- Sozialhilfe 108
- Kindergeld 27
- Steuer 141, 149
- Alleinerziehend 150
  - Ausbildungsfreibetrag 168
  - Bildungskosten 167
  - doppelte Haushaltsführung 144
  - Einkommensteuer 141
  - Einzelveranlagung 141, 146
  - Entlastungsbetrag 152
  - Handwerkerleistungen 165
  - haushaltsnahe Dienstleistungen 159
  - Kinderbetreuungskosten 153
  - Kinderfreibetrag 149, 151
  - Kindergeld 149
  - Krankheitskosten 173
  - Steuerklassen 142
  - Unterhaltsaufwendungen 169
  - Zusammenveranlagung 141

## U

- Unfallversicherung
- Kinderzulage 24
- Unterhaltsvorschuss 124
- Antrag 128
  - anzurechnendes Einkommen 127
  - Berechtigte 125
  - Bezugsdauer 127
  - Höhe 126
  - Mitteilungspflichten 128
  - Verfahren 128

## V

Vermögenswirksame Leistungen 117

- Anlageformen 118
- Anspruch 117
- Antrag 120
- Arbeitnehmersparzulage 119

Vorsorgeuntersuchungen 104

## W

Wohngeld 73

- andere Sozialleistungen 82
- Antrag 81
- Einkommen 75
- Haushaltsmitglieder 74
- Lastenzuschuss 73
- Mietzuschuss 73
- Verfahren 81
- zuschussfähige Miete/Belastung 78

Wohnungsbauprämie 138

- Antrag 140
- Auszahlung 140
- Förderfähigkeit 140
- Höhe 139
- Voraussetzungen 138